

Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Soziales Beratungszentrum Schotten“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
3. Der Sitz des Vereins ist Schotten

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO)
2. a) Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke (§ 52 Absatz 2 AO)

b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines Beratungszentrums für alle Bürgerinnen und Bürger der Großgemeinde Schotten. In diesem Beratungszentrum wird unentgeltlich über alle im Raum Schotten vorhandenen sozialen, gesundheitlichen und pflegerischen Hilfs-, Unterstützungs- und Beratungsangebote beraten und informiert. Beratung findet unter besonderer Beachtung des Rechtsdienstleistungsgesetzes statt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Der Austritt aus dem Verein ist möglich durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft mit dem Erlöschen.
6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung geregelt.

§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin, dem Schriftführer/der Schriftführerin sowie mindestens zwei Beisitzer/innen
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, übernimmt ein anders Vorstandsmitglied dessen Funktion kommissarisch, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen
3. Versammlungsleiter/in ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter/eine Versammlungsleiterin von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer/die Schriftführerin nicht anwesend ist, wird auch dieser/diese von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des

Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Abweichend von § 4 Abs. 3 wählt die Mitgliederversammlung jährlich zwei Kassenprüfer und eine/n Vertreter/in
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist im Rahmen einer Mitgliederversammlung eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schotten, die es für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat

Schotten, den 26. März 2012